

Luzerner Tagblatt.

Inserate:
die einpaltige Perzeile oder deren Raum 10 Qa.
für Wiederholungen 8
Inserate von 3 Zeilen und weniger 30

Stierunddreißiger Jahrgang.

Abonnements:	in Quart.	in Monats.	in Monats.
für Luzern zum Abholen	Fr. 10.-	Fr. 5.-	Fr. 2.50
" " bringen	" 12.-	" 6.-	" 3.-
durch die Post	" 12.80	" 6.40	" 3.40

Sonntag,

N^o. 300.

den 20. Dezember 1885.

g. Die Neuordnung der lateinischen Münz-
Union und ihre Bedeutung.

II.

Die neue Konvention vom 6. November 1885.

Die Schweiz war an den diesjährigen Münzkongressen in Paris (Juli-August, Oktober-November) durch den Gesandten Lardy und Nationalrat Dr. Cramer-Frey aus Zürich vertreten. Diesmal war der Bundesrat fest entschlossen, die Schweiz gegen alle Eventualitäten sicher zu stellen; er gab deshalb seinen Delegierten genau formulierte Instruktionen und knüpfte den weiteren Verbleib der Schweiz bei der Münzunion an die Erfüllung wenigstens der wichtigsten der von ihrer Seite gestellten Forderungen.

Im ersten Punkte stellte sie das Begehren nach Aufstellung einer Liquidationsbestimmung. An der gesammelten Ausprägung von silbernen FünftFrankenstücken, die seit 1866 in den Unionsstaaten auf die enorme Summe von 1,900,965,035 Fr. geschlagen war, hatte sich die Schweiz nur mit 10,478,250 Fr. beteiligt. Diese FünftFrankenstücke werden fast sämtlich noch im Umlauf sich befinden oder in den Kellern der Banken liegen. Gleich kommen nun noch ältere, vor 1865 geprägte FünftFrankenstücke in nicht genau bestimmbarer Menge. Zu Anfang des Jahres 1885 wurde der Gesamtvorrat an solchen Münzen aller neuer Prägung auf 3910 Millionen Fr. geschätzt, wovon etwa 40 Millionen auf die Schweiz entfielen, die schweizerischen Emissionsbanken allein besaßen 25,846,000 Fr. Es lag nun die Gefahr nahe, daß unter Umständen die Schweiz den Verlust auf den entwerthen, in ihrem Gebiet zirkulierenden FünftFrankenstücken sei hätte tragen müssen, während bei der Prägung andere Staaten und ausländische Privaten den Gewinn gehabt hätten, und dieser Verlust würde sich an oben genannter Summe von 40 Millionen Fr. auf etwa 8 Mill. Franken erhöhen haben. Die schweizerischen Vertreter verlangten daher die Aufnahme der Bestimmung: daß im Fall einer Auflösung der Union jeder Staat die von ihm geprägten silbernen FünftFrankenstücke zum Nominalwert zurücknehmen müsse. (Nebel konnte er sie gegen FünftFrankenstücke mit dem Stempel des die Rücknahme verlangenden Staates oder gegen Gold einlösen. Frankreich, Italien und Griechenland stimmten der Schweiz zu, Belgien widersetzte sich und drohte mit dem Austritt aus der Union. So kam am 6. November eine neue Konvention nur zwischen den ersten genannten Staaten zu Stande, weitere Verhandlungen, die Frankreich als Vorort der Union mit Belgien führte, bewirkten, daß in den letzten Tagen auch letzterer Staat wieder beitrug. Die angenommene Liquidationsklausel ist geeignet, die Schweiz, mag die Auflösung der Union erfolgen, wann sie will, gegen allen Schaden zu sichern. Nach derselben werden die im Moment der Auflösung der Union in der Schweiz zirkulierenden FünftFrankenstücke von Frankreich bis zum Betrage von 60 Millionen, von Italien bis auf 30 Millionen und von Belgien durch numerischen Bezug bis auf 6 Millionen in Gold oder FünftFrankenstücke schweizerischen Gepräges zurück zahlt. Mehr als 96 Millionen ausländische FünftFrankenstücke werden wohl kaum je in die Schweiz hinein kommen.

Als eine zweite Errungenschaft von großer Bedeutung muß bezeichnet werden, daß der Schweiz gestattet wurde, sieben weitere Millionen an Silberseidenmünzen auszugeben, so daß sie jetzt 25 Millionen Franken in Scheidemünze in Zirkulation besitzt. Diese Münzen haben bekanntlich nicht den vollen Metallgehalt, der Staat gewinn an einer Million Scheidemünze, die er prägt, etwa 70,000 Fr. Da er die Pflicht der Einlösung zum Nennwert hat, so wird er allerdings für diesen Gewinn sofort Debitur. Will aber die Scheidemünze immer im Verkehr sein müssen, einzugehen einfach durch neue ersetzt werden, so ist das Debit wohl nie auszubahlen. Ein Mangel an eigener Scheidemünze bringt

die fremde, französische, belgische, italienische, griechische ins Land und wendet den Prägungsgewinn jenen Staaten zu. Durch dieses Zugeständnis gewinnt die Schweiz ca. eine halbe Million Franken.

Bisher hatten die silbernen FünftFrankenstücke in der Schweiz, in Italien und Griechenland gesetzlichen Kurs, d. h. alle Kassen mußten dieselben in jedem Betrag annehmen. Nicht so in Frankreich und Belgien. Die Bank von Frankreich und die belgische Nationalbank verpflichteten sich Anno 1878 bloß durch besondere Erklärungen, die FünftFrankenhalter der andern Staaten wie die eigenen zu behandeln. Auch jetzt gelang es den schweizerischen Delegierten nicht, es dahin zu bringen, daß Frankreich sich herbeiließ, den gesetzlichen Kurs einzuführen; sie mußten sich begnügen, daß der Schweiz gestattet wurde, auch ihrerseits den gesetzlichen Kurs abzusprechen und dafür den schweizerischen Emissionsbanken eine ähnliche Verpflichtung aufzulegen, wie sie die Bank von Frankreich eingegangen war.

Die Prägung silberner FünftFrankenstücke selbst auf Rechnung des Staates bleibt sistirt. Die Wiederaufnahme der freien Silberprägung von Seite irgend eines Staates ist allerdings möglich gemacht, aber so erschwert, daß nicht daran zu denken ist, es werde ein Versuch gewagt. Nicht nur müßte dieser Staat seine silbernen FünftFrankenstücke fortwährend gegen Gold aufwechseln, die andern Staaten wären berechtigt, dieselben ganz von ihrem Gebiet auszuschließen. Für einen solchen Fall hat sich die Schweiz das Recht vorbehalten, aus der Union auszutreten.

Diese Bestimmungen der Konvention bedeuten thatsächlich nichts anderes als den Uebergang zur Goldwährung auch in der lateinischen Münzunion. Das Gold dient allein als Wertmæß; der Wert der Silbermünzen wird im Verhältnis 15/16:1 von den Unionsstaaten garantiert; mit andern Worten, der Preis des Silbers mag auf dem Markte stehen wie er will, das jetzt geprägte Silber wird von den Unionsstaaten stets zum Nennwert in Gold eingelöst. An den FünftFrankenstücken hängt fortan etwas Papiergeld. Die Union befindet sich mit der neuen Konvention im gleichen Zustand wie Deutschland, das seit 1873 gesetzliche Goldwährung, daneben aber noch einen Stock von Silberthalern im Betrag von 400 bis 500 Millionen Mark unter Staatsgarantie für den Nennwert in Zirkulation hat. Die ersten nationalökonomischen Bedner Deutschlands raten aber mit diesem Silbergeld so rasch als möglich abzufahren, und auch in der Union wird die jegliche "hintende Währung" ohne Zweifel mit der Zeit zur reinen Goldwährung führen. Für die Schweiz sind, Dank einer seit zwanzig Jahren besorgten, sehr vorsichtigen Münzpolitik die Wege so gerodet, daß sie nötigenfalls jeden Tag zur reinen Goldwährung übergehen könnte.

Die Dauer der jetzigen Konvention ist auf 5 Jahre, 1. Januar 1886 bis 1. Januar 1891 festgesetzt und geht je ein Jahr weiter, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf von einem der Vertragsstaaten gekündigt wird.

Eidgenossenschaft.

Aus der Bundesversammlung. Der Nationalrat begann in der Freitags Sitzung die Diskussion über die Ratifikation der jüngst in Paris abgeschlossenen neuen Münzkonvention, über welche der gelungene und der heutige Leitartikel des "Luz. Tagbl." Auskunft geben. Für die Kommission, deren Mehrheit die Ratifikation der Konvention empfiehlt, referierten Ghisly-Merian und Leeb (Freiburg). Die Minderheit der Kommission, aus Dr. Joss bestehend, stellt den Antrag auf Ablehnung der Konvention; eventuell beantragt sie: 1) Der Vertrag soll nur ratifizirt werden unter der Bedingung der Zurücknahme der minderwertigen FünftFrankenhalber durch jeden Staat. 2) Dieselben sollen umgeprägt und der legale Kurs förmlich ausgesprochen werden. 3) Die Referendumsklausel soll dem Vertrage beigelegt werden.

Für die Ratifikation sprach Oberst Arnold. Dr. Sul-

zer ist ebenfalls für Annahme der Konvention, aber mit folgender Erwägung: In Anbetracht, daß die Konvention keinerlei Bestimmungen enthält, welche der gegenwärtigen schweizerischen Münzgesetzgebung irgendwie widersprechen oder der Schweiz Verpflichtungen auferlegen würden, die mit der Wollziehung der schweizerischen Münzgesetze direkt oder indirekt im Widerspruch stehen, beschließt er: Diese Erwägung hält Sulzer für notwendig, weil Selbig behauptet hat, man steure auf den Goldfuß zu.

Die Diskussion wurde hier abgebrochen, um heute (Samstag) fortgesetzt zu werden.

Der Ständerath genehmigte in der Sitzung vom Freitag die Postulate zum Maß geteilt betreffend Erlass eines einheitlichen Besoldungsgesetzes für die eidgen. Beamten und Angestellten im Laufe des nächsten Jahres, betreffend die vermehrte Einheit in den kantonalen Arbeiten der Departemente und des eidgen. statistischen Bureau, und betreffend die Aufstellung einheitlicher Normen für die Miete oder die Erwerbung von Wappensteinen.

In Betreff des Baues der Postgebäude in St. Gallen und Luzern wurde dem Nationalrat zugestimmt und der verlangte Kredit bewilligt. Eine Reihe von Nachtragsskrediten im Betrage von 348,028 Fr. wurde genehmigt. Für den Bau einer Drahtseilbahn vom Bahnhof Lugano zur Stadt Lugano wurde die Konzession erteilt.

Barard hat folgendes Postulat eingereicht: "Der Bundesrat wird mit Rücksicht auf den beim Telephondienst erzielten Reingewinn eingeladen, den Preis der Telephon-Abonnemente überall da herabzusetzen, wo die Betriebsergebnisse es gestatten, insbesondere in den Städten, welche mehr als tausend Abonnemente aufweisen."

Militärisches. (Eingel.) Die zu treffende Wahl eines Kommandanten der III. Armeedivision beginnt beinahe peinlich zu werden. Die Berner wollen einen Berner haben, so schrieb aus der Bundesstadt eine Presse, die sonst jederzeit bereit ist, sich über den Kandidatengeist der kleineren Orte lustig zu machen. Nun, die Herren Divisionsäre haben einen Griff getan, der jener Presse nicht auf die Lippen trat, indem sie Herrn Oberst Steinhäuslin zu ihrem künftigen Kollegen auswählten. Wir denken zwar, sie selten dabei weniger von der Rücksicht geleiitet worden, einen Berner auf den Schild zu erheben, als auf einen Mann zu verweisen, dem die hohe Verantwortung für die Führung einer Armeedivision überunden worden darf. Jene Rücksichten werden um so weniger getragen worden sein, da sie bisher absolut nicht Abliege waren und man sich bei derartigen Wahlen nie ängstlich an den Schranken des Disziplinartreffes gehalten hat. Der Vorschlag war aber dazu angethan, allseitig voll und ganz zu befriedigen. Herr Oberst Steinhäuslin steht als Truppenführer der ganzen Armee in so gutem Gedächtnisse, daß man ob der Nachricht, er sei der Auserwählte, ganz beglückt dem Vorschlage zustimmt hat.

Durch seine Ablehnung ist die Sache aber wieder in ein kritisches Stadium getreten und gewisse Tagesblätter haben die Wahl schon getroffen. Wir sind der Ansicht, daß ein vorlautes Dreinschreiben unterlassen werden sollte. Es mag allerdings ein erbauliches Gesäß sein, in dem Schatten seines Kirchthurms die Wohnstätte eines Divisionsären zu besitzen; doch wenn die maßgebenden Kreise mit jenen Tagesblättern nicht einig gehen sollten und sie bei der Wahl nicht gehört wurden, so hätte der von ihnen Empfohlene jedenfalls allen Grund, sich mehr vor seinen Freunden als vor seinen Gegnern zu bekümmern. Die Wahl eines Divisionsären ist denn doch etwas verschieden von mancher Wahl in politische Stellungen; bei jener treten die Rücksichten für eine höchst wichtige Sache in den Vordergrund. Zum Divisionsär wird ein Mann von bewährter Tüchtigkeit in der Führung kombinierter Truppenkörper, allgemeinem militärischem Wissen und totaler Selbstständigkeit gefordert.

Es genügt, d. h. für eine Division nicht, einen ausgezeichneten Stabschef zu besitzen, der die Seele des Ganzen